



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN

Studienvertretung
Bau- und Umweltingenieurwesen
Fakultätsvertretung
Bauingenieurwesen

Karlsplatz 13/E915,
A-1040 Wien
www.fachschaft.biz
biz@tuwien.ac.at



Fachschaft Bau- und Umweltingenieurwesen
Wiedner Hauptstraße 8-10 / E915
1040 Wien

Per E-Mail:
legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 14. Januar 2021

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden. (GZ.: 2020-0.723.953)

Sehr geehrte Damen und Herren,

In Bezug auf o.g. Gesetzesentwurf nehmen die Fakultätsvertretung Bauingenieurwesen und die Studienvertretung Bau- und Umweltingenieurwesen wie folgt Stellung:

Zu Z 30 (§ 22 Abs. 12 f)

Die Änderung würde unter anderem die Zuständigkeit der Kollegialorgane beschränken und wirkt sich indirekt auf die den Studienplan betreffenden Entscheidungen aus. Der Absatz enthält keine genauere Spezifizierung der strukturellen Gestaltung. Die Kompetenzen der Studienkommission werden unseres Erachtens nicht berücksichtigt und es wird dem Rektorat mehr Entscheidungskraft zugetragen. Aus Sicht der Studierenden ist der Wegfall der Mitbestimmung an den Curricula entschieden abzulehnen.

Zu Z 77 (§ 59 Abs. 5)

Diese Bestimmung wird abgelehnt. In der Praxis entsendet der ho. Vertretungskörper nur Kolleginnen und Kollegen in Vertretungskörper, von denen feststeht, dass sie der Aufgabe gewachsen sind. Die Ermächtigung könnte iVm einer legislativ schwachen Ausgestaltung der entsprechenden Bestimmung in der Satzung dazu führen, dass es nicht möglich ist in Kollegialorgane, die neue Studien zum Inhalt haben, Studierende zu entsenden, da es bei der Entstehung noch keine Studierenden gibt, welche die Anforderungen erfüllen.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass für den Mittelbau keine derartigen Beschränkungen bestehen. Als Beispiel: Ein Assistent, welcher ein anderes Bachelor- und Masterstudium absolviert hat und in einer interdisziplinären Forschungsgruppe seine Dissertation schreibt, kann auch weiterhin in Kollegialorgane entsandt werden, zu denen er keinen inhaltlichen Bezug hat.

Zu Z 78 (§ 59a)

Die Regelungen werden entschieden zurückgewiesen. Eine Mindeststudienleistung wie vorgesehen trifft primär Studierende, welche neben dem Studium noch zusätzliche Verpflichtungen

zu erfüllen haben. Diese Verbindlichkeiten der Studierenden können sowohl bereits bei Studienbeginn bestehen, als auch aus unvorhergesehenen Ereignissen erwachsen - als mögliche Beispiele seien Betreuungspflichten oder Ausfallszeiten aufgrund einer (chronischen) Krankheit genannt.

Diese Bestimmung schränkt die Chancengleichheit im Bildungssektor stark ein und lässt die unterschiedlichen sozialen Hintergründe außer Acht.

Durch diese Einschränkungen wird Personen mit außeruniversitären Verpflichtungen das Studieren erschwert bzw. verunmöglicht. Der Ausschluss einer bestimmten Personengruppe hat zur Folge, dass man im wissenschaftlichen Diskurs einen Irrtum nicht als solchen erkennt, da kreative Diversität fehlt.

Bei Einführung einer Mindeststudienleistung ist zumindest sicherzustellen, dass ein Teilzeitstudium in jedem ordentlichen Studium, an jeder Universität ermöglicht wird, um Personen mit außeruniversitären Verpflichtungen trotzdem das Studieren zu ermöglichen. Dieses Teilzeitstudium hat dann eine anteilmäßig verringerte Mindeststudienleistung zu enthalten und die Mindeststudienzeit ist entsprechend anzupassen, um auch einen Bezug von Beihilfen zu gewährleisten.

Die in § 59b genannten Maßnahmen sind zwar prinzipiell zu begrüßen, aber können keinesfalls die Bestimmungen des § 59a abfedern, geschweige denn ausgleichen. Diese "Unterstützungsleistungen" sind zwar von der Universität zu erbringen, jedoch fehlen jegliche Konsequenzen für die Universitäten bei einer Nichterbringung der Leistungen.

Für die in Absatz 4 genannte Grenze von 100 ECTS-Punkten fehlt jede Grundlage, da ein Studienjahr aus 60 ECTS-Punkten besteht. Auch sind die 100 Punkte kein Vielfaches von 24 (Mindeststudienleistung gem. §59a). Hier drängt sich die Frage auf, wie diese Grenze zustande gekommen ist, bzw. ob hier eine willkürliche Grenze eingezogen wurde. Die Studierendenvertretung fordert hier eine nachvollziehbare Regelung.

Grundsätzlich wird die Förderung von Studierenden begrüßt, jedoch sollte diese Unterstützung nicht an einer unbegründeten Grenze festgelegt werden. Außerdem ist zu beachten, dass hier nur von Sanktionen für die Studierenden bei Nichterfüllung der Vereinbarung die Rede ist, jedoch fehlen diese Sanktionen für die Universität bei einer Nichteinhaltung ihres Teils.

Zusätzlich ist festzuhalten, dass durch diese Lösung der Beratungs- und Verwaltungsaufwand bei allen Organen der Universität immens steigen wird, da diese Vereinbarungen ganz individuell für jeden einzelnen Studierenden zu formulieren und prüfen sind. Das Gesetz sieht keinerlei Grundsätze zur Struktur oder Inhalt der Vereinbarungen vor, wodurch der Willkür Tür und Tor geöffnet wird. Unklar ist auch, ob es sich hierbei um einen Akt der Verwaltung handeln soll. Wenn ja, so sind konkreter ausgestaltete Bestimmungen gefordert.

Zu Z 80 (§ 61)

Die Streichung der Nachfrist ist für Studienwerber_innen mit einem Abschluss einer anderen Universität problematisch, da ein Abschluss oftmals erst in den Monaten der Zulassungsfrist erlangt werden kann. Dieser Abschluss ist aber dann an der neuen Universität als gleichwertig anzuerkennen, wofür diverse Fristenläufe notwendig sind. Wenn die Anerkennung der Gleichwertigkeit erst nach der Zulassungsfrist erfolgt, verliert man als Studierende_r unverschuldet ein ganzes Semester.

Zu Z 94 (§ 67 Abs. 1)

Die Streichung der Möglichkeit, in der Satzung weitere Beurlaubungsgründe festzulegen, ist abzulehnen. Durch satzungsmäßig festgelegte Gründe können noch hochschulspezifische Besonderheiten erfasst werden (z.B. die Möglichkeit eines Praktikums).

Zu Z 95 (§ 67 Abs. 2)

Weiters ist die vorgesehene Einschränkung einer Beurlaubung im ersten Semester als nicht sinnvoll zu bezeichnen, da unerwartete Ereignisse (Krankheit, Betreuungspflichten von Angehörigen etc.) auch im ersten Semester nach bereits erfolgter Inskription auftreten können. Diese Einschränkung erhöht iVm Z 78 (§ 59a) unnötigerweise die Dropoutrate im ersten Semester und widerspricht damit dem Ziel 3.

Zu Z 105 (§ 76 Abs. 3)

Die Verringerung der verpflichtend anzubietenden Prüfungstermine pro Semester ist entschieden abzulehnen. Diese Regelung verringert die Studierbarkeit der Studien massiv, da man als Studierende_r nicht mehr 3 größere Prüfungen im Semester absolvieren kann, sondern nur noch 2 Prüfungen möglich sind.

Hinzu kommt, dass Prüfungen an der technischen Universität Wien oftmals aus mehreren Prüfungsakten (üblicherweise eine schriftliche und eine mündliche Teilprüfung) bestehen. Diese Teilung erhöht die Prüfungslast für die Studierenden, da hierdurch für die Studierenden versteckterweise die doppelte Anzahl an Prüfungen pro Semester zu absolvieren ist.

Dies ist insofern zu berücksichtigen, als dass die Erreichung des Ziels 5 (Verbesserung der Studierbarkeit von Bachelor- und Diplomstudien) durch diese Regelung erschwert wird und diese Neuregelung nicht wie genannt zur Erreichung beiträgt. Weiters ist anzumerken, dass diese Regelung iVm Z 78 (§ 59a) zu höheren Dropoutraten (Widerspruch zu Ziel 3) und geringeren Absolventen_innenzahlen im Allgemeinen führen wird.

Zu Z 106 (§ 76a)

Die grundsätzliche Regelung von elektronischen Prüfungen ist zu begrüßen. Zu § 76a Abs. 3 ist jedoch anzumerken, dass die Regelung in Bezug auf Multiple Choice-Fragen im Widerspruch zu § 79 Abs. 5 steht, hierbei eine Einsicht in die Multiple-Choice Fragen zu ermöglichen, lediglich die Vervielfältigung ist verboten. Aus Sicht des ho. Vertretungskörpers muss auch bei elektronischen Prüfungen die Einsichtnahme in Multiple-Choice Prüfungen ermöglicht werden. Eine Vervielfältigung kann auch bei elektronischer Einsichtnahme durch technische Maßnahmen effektiv verhindert werden.

Zu Z 107 (§ 77 Abs. 2)

Diese Regelung wird aus Sicht der Studierenden ausdrücklich begrüßt.

Zu Z 109 (§ 78 UG):

Die generelle Neuregelung von Anerkennungen aus der Vorbildung sowie anderen (tertiären) Bildungseinrichtungen wird ausdrücklich begrüßt.

§78 Abs. 5 Z 2 wird jedoch kritisch gesehen und abgelehnt. Es besteht aus Sicht des ho. Vertretungskörpers kein Grund, Anerkennungen früherer Leistungen nur im ersten Semester zuzulassen. Die Erläuterungen in "Die Grundsätze des Verfahrens und der studienrechtlichen Implikationen sind in Abs. 4 (sic! recte wohl Abs. 5) geregelt" und auch hier fehlt unseres Erachtens eine Begründung.

In Bezug auf die freien Wahlfächer müssen Studierende die Möglichkeit haben, sich unabhängig von der Studienrichtung weiterzubilden. Die Anrechnung so zu verkomplizieren führt entgegen der Argumentierung nicht zu der gewünschten schnellen Studienzeit.

In der Praxis ist es kurz vor dem Studienabschluss von sehr flexibel strukturierten Masterstudien oftmals so, dass am Ende noch Wahlfächer absolviert werden müssen. Derzeit können

Zeugnisse von Fächern, die aus Interesse während des Bachelorstudiums absolviert aber nicht für den Bachelorabschluss verwendet hat wurden, ohne große Formalitäten als Wahlfächer für den Masterabschluss anerkennen lassen. Mit der geplanten Regelung ist dies nicht mehr möglich, was zu einem erhöhten Beratungsaufwand bei dem ho. Vertretungskörper, einem erhöhten Arbeits- und Verwaltungsaufwand bei den studienrechtlichen Organen und längeren Studienzeiten führen wird.

Sollte diese Regelung dennoch umgesetzt werden, ist für bestehende Studien eine Übergangsfrist vorzusehen, da Studierende, die ihr Studium vor dem SS 2021 begonnen haben, zwangsläufig bis 30.4.2021 Anerkennungen nach den dzt. Regeln durchführen lassen müssen und keine Möglichkeit haben, vom neuen System zu profitieren.

Zu Z 110 (§ 79 Abs. 1)

Die Verlängerung der Antragsfrist wird begrüßt.

Zu Z 119 (§ 88 Abs. 1a):

Diese Bestimmung wird begrüßt.

Es wird angeregt, aus Gründen der sprachlichen Eleganz in § 51 die Möglichkeit zu schaffen, dass Frauen nach Wahl nicht nur den akademischen Grad "Doktorin", sondern auch die lateinische Form "Doktrix" (in Analogie zu "Magistra", nicht "Magisterin") führen dürfen.

Zu Z 120 (§ 89):

Die Erschleichung eines Titels ist aus Sicht der Studierenden die schlimmste Form des "Schummelns" und daher auch dementsprechend zu ahnden. Die Aberkennung des Titels ist hier auch nach 30 Jahren immer noch ein gebotenes Mittel. Andernfalls sendet die Ergänzung dieser Verjährung das Signal aus, dass man nur gut genug schummeln muss, um für 30 Jahre nicht erwischt zu werden - aus Sicht der wohlhabenden Studierenden ist diese Regelung ein Schlag ins Gesicht.

Zu Z 141 (§ 109):

Absatz 6 und 8 stehen in einem Widerspruch zueinander. Es wäre klarzustellen, dass Zeiten als studentische_r Mitarbeiter_in generell keine Auswirkungen auf eine allfällige weitere Laufbahn an der Universität haben sollten.

Wir bitten um Berücksichtigung und Änderungen in den o.g. Punkten.

mit freundlichen Grüßen

Johanna Humer e.h

Vorsitzende der Studienvertretung
Bau- und Umweltingenieurwesen

Doris Havlik e.h

Vorsitzende der Fakultätsvertretung
Bauingenieurwesen